

Bildungsreglement

Schule Grauholz

Vertragsgemeinden

Urtenen-Schönbühl , Sitzgemeinde
Bäriswil, Anschlussgemeinde
Mattstetten, Anschlussgemeinde

03.12.2024

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Zweck
Art. 2	Aufgabe der Schule
	II. Organisation
Art. 3	Schulwesen
Art. 4	Einzugsgebiet
Art. 5	Organisation
Art. 6	Tagesschule
Art. 7	Schulbibliothek
Art. 8	Freiwilliger Schulsport
	III. Organe und Behörden
Art. 9	Schulorgane
Art. 10	Aufgaben Gemeinderat der Sitzgemeinde
Art. 11	Bildungskommission
Art. 12	Aufgaben Bildungskommission
Art. 13	Leitung Bildung, Schulleitungen
Art. 14	Sekretariat Bildung
Art. 15	Schulsozialarbeit
	IV. Schulhauswarte der Sitzgemeinde
Art. 16	Schulhauswarte
	V. Elternmitwirkung
Art. 17	Elternmitwirkung
	VI. Allgemeine Bildungsbestrebungen
Art. 18	Unterstützung von Angeboten
	VII. Amtsgeheimnis
Art. 19	Amtsgeheimnis
	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 20	Aufhebung von Erlassen
Art. 21	Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl, gestützt auf

- die kantonalen Erlasse die den Kindergarten und die Volksschule betreffen,
- die Gemeindeordnung vom 30. März 2000,

erlässt folgendes

Bildungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl organisiert für die drei Vertragsgemeinden die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens gemäss den kantonalen sowie kommunalen Rechtsgrundlagen.

²Der Unterricht wird an den bestehenden Standorten angeboten:

- a) Urtenen-Schönbühl Primarstufe (KG – 6. Klasse)
- b) Bäriswil Primarstufe (in der Regel KG – 6. Klasse)
- c) Mattstetten Primarstufe (in der Regel KG – 6. Klasse)
- d) Urtenen-Schönbühl Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse)

Aufgabe der Schule

Art. 2

Die Bildungskommission, die Leitung Bildung, die Schulleitungen und die Lehrpersonen setzen sich dafür ein, den Schülerinnen und Schülern ein optimales Lernfeld zu bieten.

II. Organisation

Schulwesen

Art. 3

¹Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl führt das Schulwesen nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

²Die Schule Grauholz umfasst:

- a) Zyklus 1: Kindergarten - 2. Klasse,
- b) Zyklus 2: 3. – 6. Klasse,
- c) Zyklus 3: 7. – 9. Klasse,
- d) Unterricht gestützt auf die Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MR-Massnahmen),
- e) Schulsozialarbeit,
- f) Tagesschule,
- g) Freiwilliger Schulsport,
- h) Schulärztlicher Dienst,
- i) Schulzahnärztlicher Dienst.

Einzugsgebiet

Art. 4

Das Einzugsgebiet für die Primar- und die Sekundarstufe I sind die drei Vertragsgemeinden.

Organisation

Art. 5

Volksschule	¹ Der Kindergarten und die Primarstufe (KG - 6. Klasse) wird in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt. ² Die Sekundarstufe I (7.- 9. Klasse) wird in einem durchlässigen Modell geführt.
MR-Massnahmen	³ Die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot sind in der Schule Grauholz integriert. Das Modell und die Einzelheiten sind in einem Konzept festgehalten.
Tagesschule	Art. 6 ¹ Die Sitzgemeinde führt eine Tagesschule.
Schulferienbetreuung	² Die Tagesschule kann auch während den Schulferien Betreuungsangebote bereitstellen. ³ Falls der Nettoaufwand der Schulferienbetreuung zulasten der Sitzgemeinde den Betrag von 40 Franken pro Schülerin oder mit Wohnsitz in der Sitzgemeinde überschreitet, ist der Gemeinderat verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Begrenzung des Nettoaufwandes zu ergreifen. ⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.
Schulbibliothek	Art. 7 Die drei Vertragsgemeinden können eine Schulbibliothek betreiben.
Freiwilliger Schulsport	Art. 8 Die Sitzgemeinde kann einen freiwilligen Schulsport anbieten.
	III. Organe und Behörden
Schulorgane	Art. 9 Es bestehen folgende Schulorgane: a) Der Gemeinderat der Sitzgemeinde b) Die Bildungskommission c) Die Leitung Bildung d) Die Schulleitungen (Schulleitungen Zyklus 1-3, Leitung MR-Massnahmen und Tagesschulleitung)
	Gemeinderat der Sitzgemeinde
Aufgaben	Art. 10 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beschliesst im Rahmen seiner Kompetenzen auf Antrag insbesondere über
Angebot, Schulmodell	a) grundlegende Erweiterungen des Bildungsangebots sowie die Wahl des Schulmodells auf Antrag der Bildungskommission,
Wahlen	b) die Ernennung der Leitung Bildung unter Einbezug der Bildungskommission,
Sekretariat Bildung	c) Ernennung der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung unter Einbezug der Leitung Bildung,
Schulsozialarbeitende	d) Ernennung der Schulsozialarbeitenden auf Antrag des Departements Soziales unter Einbezug der Steuergruppe «Schulsozialarbeit»,
Tagesschulleitung	e) Ernennung der Tagesschulleitung,

<i>Schulhauswarte</i>	f) Ernennung der Schulhauswarte der Sitzgemeinde für die Anlagen in Urtenen-Schönbühl unter Einbezug der Leitung Bildung,
<i>Verträge mit anderen Schulträgerschaften</i>	g) Verträge mit anderen Schulträgerschaften, worin alle organisatorischen Fragen, einschliesslich Schulgeld, zu regeln sind,
<i>Weiterführende Schulen</i>	h) Verträge, einschliesslich einer Finanzierungsbeteiligung, mit weiterführenden Schulen und Anbietern,
<i>Erlass von Verordnungen</i>	i) den Erlass von Verordnungen, welche Angebote oder die Organisation der Schule Grauholz betreffen, insbesondere für die Tagesschule, die Elternmitwirkung, die Schulzahnpflege, den schulzahnärztlichen Dienst,
<i>MR-Massnahmen Informatik</i>	j) die Anpassungen des Konzepts auf Antrag der Bildungskommission, k) die Organisation der Schulinformatik auf Antrag der Bildungskommission.

Bildungskommission

Bildungskommission

Art. 11

<i>Grundsatz</i>	¹ Die Bildungskommission ist Aufsichtsorgan der Volksschule. Ihr obliegt die strategische Führung der Schulen.
<i>Zusammensetzung und Konstituierung</i>	² Die Bildungskommission besteht aus 8 Mitgliedern: 4 Mitglieder aus der Sitzgemeinde und je 2 Mitglieder aus den Anschlussgemeinden. Die Zusammensetzung und Konstituierung richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag.
<i>Urnenwahl Sitzgemeinde</i>	³ Die vier Mitglieder aus Urtenen-Schönbühl werden im Proporzverfahren an der Urne gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird ihrer bzw. seiner Liste als Sitz in der Proporzwahl angerechnet (Art. 70 Abs. 1 Abstimmungs- und Wahlreglement).
<i>Sitze Anschlussgemeinden</i>	⁴ Die Vertretungen der Anschlussgemeinden werden durch ihre jeweiligen Wahlbehörden festgelegt. In der Regel ist dies das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung und je eine weitere Person.
<i>Präsidium/Vizepräsidium</i>	⁵ Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Bildung der Sitzgemeinde. Das Vizepräsidium wird durch ein Mitglied der Anschlussgemeinde gestellt.

Aufgaben

Art. 12

Die Bildungskommission erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Mitwirkung zur Ernennung der Leitung Bildung durch den Gemeinderat,
- b) Ernennung der Schulleitungen unter Einbezug der Leitung Bildung,
- c) Genehmigung der Pflichtenhefte für die Leitung Bildung und die Schulleitungen,
- d) stellt Antrag zur Ernennung der Tagesschulleitung unter Einbezug der Steuergruppe «Tagesschule».

Leitung Bildung und Schulleitungen

Leitung Bildung,
Schulleitungen

Zusammensetzung

Art. 13

¹ Die Schule Grauholz wird durch eine Leiterin oder einen Leiter Bildung geführt. Ihr oder ihm unterstehen die Schulleitungen. Zusammen bilden sie die Schulleitungskonferenz.

² Der Schulleitungskonferenz obliegt die operative, d. h. die pädagogische und betriebliche Führung der Schule Grauholz.

Aufgaben

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Leitung Bildung und der Schulleitungen werden in Pflichtenheften und dem Funktionendiagramm geregelt. Darin wird insbesondere bestimmt, welche Aufgaben nach kantonalen Erlassen über die Volksschulen von der Bildungskommission an die Schulleitung delegiert werden.

⁴ Die Begründung und die Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen obliegen der Leitung Bildung unter Einbezug der zuständigen Schulleitung.

Sekretariat Bildung

Sekretariat Bildung

*Funktion und Aufgaben,
Unterstellung*

Art. 14

Das Sekretariat Bildung unterstützt die Bildungskommission, die Leitung Bildung und die Schulleitungen in administrativen Belangen. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Es ist der Leitung Bildung unterstellt.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit

Funktion und Aufgaben

Art. 15

¹ Die Schulsozialarbeit ist ein präventives und familienunterstützendes Angebot der Schule Grauholz und ist dem Departement Soziales und Gesundheit zugeordnet. Die Koordination zwischen dem Departement Bildung und Soziales wird in der Steuergruppe «Schulsozialarbeit» sichergestellt.

² Die Schulsozialarbeit bietet bei sozialen Problemen wirkungsvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern. Sie leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Lernumfeldes und des sozialen Wohlbefindens an der Schule. Sie begleitet und fördert die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler.

³ Die Schulsozialarbeit ist als eigenständige Fachstelle in den Schulbetrieb integriert und bietet eine Anlaufstelle direkt in den Schulanlagen an.

⁴ Die Schulsozialarbeit arbeitet interdisziplinär und vernetzt mit den Lehrpersonen, der Leitung Bildung, den Schulleitungen, der Bildungskommission, der Erziehungsberatung, der Jugendarbeit, dem Sozialdienst, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und weiteren Fachstellen der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

⁵ Die Einzelheiten werden in einem Konzept geregelt.

IV. Schulhauswarte der Sitzgemeinde

Schulhauswarte

Unterstellung und Ernennung

Art. 16

¹ Die Schulhauswarte, die Leitung Bildung, die Schulleitungen und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Ernennung und Unterstellung der Schulhauswarte für die Anlagen auf dem Gebiet der Sitzgemeinde. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden von der Leitung Bildung und der Bauverwaltung in Zusammenarbeit festgelegt.

V. Elternmitwirkung

Elternmitwirkung

Zusammenarbeit

Art. 17

¹ Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, die Leitung Bildung, die Schulleitungen, die Lehrpersonen und die Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

² Die Eltern sind im Elternrat vertreten.

Elternrat

³ Der Gemeinderat regelt die Elternmitwirkung der Schule Grauholz in einer Verordnung.

VI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Unterstützung von Angeboten

Art. 18

¹ Die Sitzgemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen, wie kulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler oder Spielgruppen, unterstützen.

² Die Sitzgemeinde unterstützt die Musikschule Region Jegenstorf.

³ Eine Vernetzung verschiedenster Institutionen aus den Bereichen Bildung und Jugend ist anzustreben.

VII. Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Art. 19

Die Pflicht der Verschwiegenheit richtet sich nach der Volksschulverordnung und der Gemeindeordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 20

Das Reglement über die Schulorganisation vom 22. März 2016 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl am 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2024 genehmigt.

Urtenen-Schönbühl, 03.12.2024

Namens der Einwohnergemeinde
Präsidentin

Gemeindeschreiber

Susanne Aebi-Beutler

Serge Torriani

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 44 vom 01.11.2024 publiziert. Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Urtenen-Schönbühl, 03.12.2024

Gemeindeschreiber

Serge Torriani